

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 12.11.2015

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

ab Prot.-Nr. 102 anwesend

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

ab Prot.-Nr. 106a) anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 17:13 Uhr

1. Genehmigung der Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzungen vom 23.07.2015 und 17.09.2015
2. Antrag von Herrn Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandats
3. Förderung der Kinderkrippe Uni-Kinderhaus e.V. nach den Vorschriften des BayKiBiG ab 01.01.2016
4. Antrag der Tabeki gGmbH auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von 25 Kinderbetreuungsplätzen

5. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016
6. Information, Verschiedenes;
Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2015
7. Information, Verschiedenes;
Gewerbliche Räume im Erdgeschoss des Anwesens Marktplatz 2
8. Information, Verschiedenes;
Beleuchtung im Posthof
9. Information, Verschiedenes;
Bundesstraße 13;
Unterhaltsarbeiten nördlich Eichstätt
10. Information, Verschiedenes;
Landschaftspflegeverband Eichstätt

Protokoll-Nr. 101 (Vorlage 2015/430)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Haupt- und Werkausschusssitzungen vom 23.07.2015 und 17.09.2015

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 23.07.2015 und 17.09.2015 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 102 (Vorlage 2015/387)

Betreff: Antrag von Herrn Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandats

Vorgang:

Herr Stadtrat Stephan Bleitzhofer hat mit Schreiben vom 01.10.2015 den Stadtrat um Zustimmung zur Niederlegung seines Stadtratsmandats zum nächstmöglichen Zeitpunkt gebeten. Als Gründe für diese Niederlegung werden gesundheitliche Gründe angeführt.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO kann ein kommunales Ehrenamt aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO).

In Randnummer 11 zu Art. 19 GO ist Folgendes erläutert:

„Gesundheitliche Gründe, die mit Altersgründen zusammentreffen können, müssen gerade die Wahrnehmung des betreffenden Ehrenamts ausschließen. Maßgeblich kommt es auf das Verhältnis von ehrenamtlicher Belastung und gesundheitlicher Beeinträchtigung an. Im Zweifel ist die fehlende gesundheitliche Eignung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dabei wird die Anforderung eines amtsärztlichen Zeugnisses nur bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer vorliegenden privatärztlichen Bescheinigung in Betracht kommen.“

Nach Prüfung der Angelegenheit durch die Verwaltung kann dem Stadtrat empfohlen werden, der beantragten Niederlegung des Mandats zuzustimmen. Die nach der Gemeindeordnung notwendigen Gründe liegen vor.

Zur Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates. Die Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss ist im vorliegenden Fall nicht zulässig. Bei seiner Entscheidung steht dem Stadtrat kein Ermessen zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der beantragten Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Stephan Bleitzhofer zuzustimmen.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 103 (Vorlage 2015/416)

Betreff: Förderung der Kinderkrippe Uni-Kinderhaus e.V. nach den Vorschriften des BayKiBiG ab 01.01.2016

Niederschrift:

Der Vereinsvorstand der Kinderkrippe Uni-Kinderhaus e.V. teilte der Stadtverwaltung in einem Gespräch am 29.10.2015 Folgendes mit:

Bei der Kinderkrippe Uni-Kinderhaus e.V. handelt es sich um eine studentische Kinderkrippe mit 2 Gruppen, also 24 Kindern. Die Krippe ist derzeit voll ausgelastet.

Die Kinderkrippe Uni-Kinderhaus e.V. finanzierte sich bisher aus Mitteln des Studentenwerkes Erlangen-Nürnberg, der Universitätsstiftung, den Elternbeiträgen sowie von Vereinsbeiträgen.

Aufgrund der Kürzung von Fördermitteln reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus, um die Finanzierung der Einrichtung zukünftig sicherstellen zu können.

Daher erwägt der Verein, die kommunale und staatliche Betriebskostenförderung nach BayKiBiG zu beantragen. Der Betrieb der Einrichtung nach den Bestimmungen des BayKiBiG ist ab 01.01.2016 geplant.

Nach Aussage des Vereinsvorstands wurde vom Landratsamt Eichstätt mitgeteilt, dass die vorliegende Betriebserlaubnis den Anforderungen des BayKiBiG entspricht und somit einer Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG nichts im Wege stehen dürfte.

Neben Kindern von immatrikulierten Studentinnen/Studenten sollen zukünftig auch Kinder von Uni-Mitarbeitern aufgenommen werden können.

Ob eine Öffnung für alle Kinder im Stadtgebiet Fördervoraussetzung nach BayKiBiG ist, wird von der Vorstandschaft noch abgeklärt.

Auch bei einer Betriebskostenförderung nach BayKiBiG würde das Studentenwerk weiterhin eine Art Betriebskostenförderung anteilmäßig für Kinder von Studentinnen/Studenten übernehmen.

Der Verein muss unverzüglich den Wechsel zur BayKiBiG-Förderung beim Studentenwerk anmelden.

Seit dem Jahr 2006 steht dem Verein ein von der Universitätsstiftung errichtetes und finanziertes Bauwerk zu unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Dies soll auch weiterhin der Fall sein.

Dem Vereinsvorstand wurde mitgeteilt, dass nach neuer Rechtslage keine Bedarfsanerkennung für die vorgehaltenen Betreuungsplätze durch den Stadtrat mehr erforderlich ist, um die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung nach BayKiBiG zu erhalten. Dafür ist die Betriebserlaubnis durch das Landratsamt ausreichend.

Gefördert werden nur die Betreuungsplätze, die auch tatsächlich gebucht werden.

Nur wenn der Träger einer Kindertageseinrichtung eine Investitionskostenförderung beantragt, ist hierfür noch eine Anerkennung der Anzahl der bedarfsnotwendigen Betreuungsplätze durch den Stadtrat erforderlich.

Der Abschluss einer Defizitvereinbarung wurde dem Verein aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Kinderbetreuungseinrichtungen in Aussicht gestellt, sofern der Träger die darin enthaltenen Bedingungen erfüllen kann.

Die Stadtkämmerei hat überschlägig ermittelt, dass die jährliche kommunale Betriebskostenförderung ca. 50.000 € betragen würde.

Sofern der Verein beantragt, die vorgehaltenen Betreuungsplätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen (obwohl rechtlich nicht mehr erforderlich), erfolgt eine gesonderte Vorlage im Stadtrat.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2015/414)

Betreff: Antrag der Tabeki gGmbH auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von 25 Kinderbetreuungsplätzen

Vorgang:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 26.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt die bedarfsnotwendige Anerkennung von weiteren 25 Hortplätzen im Bereich der Betreuungseinrichtung der Tabeki gGmbH, im Anwesen Westenstraße 22, die im Bedarfsfall von der Stadt Eichstätt auch in 10 Kindergartenplätze und 15 Hortplätze geteilt werden können.

Inwieweit ein Teil dieser 25 Hortplätze als Plätze zur Betreuung von Kindergartenkindern bzw. als Plätze für unter 3-jährige Kinder (U3-Kinder) verwendet werden dürfen, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden. Hierzu ist die weitere Entwicklung des Bedarfs im Bereich der Kindergartenplätze abzuwarten.“

Die Tabeki gGmbH hat nun beantragt, dass die Stadt diesen Beschluss wie folgt ändert:

„Der Stadtrat beschließt die bedarfsnotwendige Anerkennung von weiteren 25 Kinderbetreuungsplätzen im Bereich der Betreuungseinrichtung der Tabeki gGmbH, im Anwesen Westenstraße 22.“

Mit diesem Beschluss wäre die Tabeki gGmbH berechtigt, nach ihrem Ermessen die Aufteilung der verfügbaren Kinderbetreuungsplätze in Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortplätze vorzunehmen.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Tabeki gGmbH mit der Einführung der gebundenen und der offenen Ganztagschule mehr Flexibilität bei der Platzbelegung benötigt, um ihre Einrichtung wirtschaftlich und ohne Anspruch auf Defizitausgleich führen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag zugestimmt werden, da nach einer Änderung des BayKiBiG keine Bedarfsanerkennung mehr erforderlich ist, um die kommunale und staatliche Betriebskostenförderung zu erhalten. Dafür ist die Betriebserlaubnis durch das Landratsamt ausreichend.

Gefördert werden weiterhin auch nur die Betreuungsplätze, die auch tatsächlich gebucht werden.

Nur wenn der Träger einer Kindertageseinrichtung eine Investitionskostenförderung beantragt, ist hierfür noch eine Anerkennung der Anzahl der bedarfsnotwendigen Betreuungsplätze erforderlich.

Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat beschließt die bedarfsnotwendige Anerkennung von weiteren 25 Kinderbetreuungsplätzen im Bereich der Betreuungseinrichtung der Tabeki gGmbH, im Anwesen Westenstraße 22.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 105 (Vorlage 2015/400)

Betreff: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die Stadt Eichstätt wurde bereits 1973 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm aufgenommen und bis zum Jahr 1992 in diesem Programm geführt und gefördert.
- b) 1992 bis 2006 erfolgte der Wechsel in das bayerische Städtebauförderungsprogramm.
- c) 2005 bis 2008 erfolgte die Förderung wieder aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I – Grundprogramm.
- d) Seit dem Programmjahr 2009 erfolgt die Mittelzuteilung aus dem Bund-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“.

Aus diesem neuen Teilprogramm wurden der Stadt bisher folgende Finanzhilfen zur Verfügung gestellt:

2009	120.000 €	Bundes- und Landesmittel zu 200.000 € förderfähigen Kosten
2010	90.000 €	Mittel zu 150.000 € Kosten sowie weitere sog. Umschichtungsmittel in Höhe von
	402.900 €	für den besonderen Bedarf der Maßnahmen „Unterer Anger“ und Parkplatz „Maiswiese“
2011	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2012	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2013	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2014	420.000 €	Mittel zu 700.000 € förderfähigen Kosten.
2015	240.000 €	Mittel zu 400.000 € förderfähigen Kosten

Im Rahmen dieser Programmzuteilungen konnten über Einzelanträge die Städtebauförderungsmittel über Bewilligungsbescheide bis auf wenige Restmittel auch gebunden werden.

Über die Restmittel werden bis zum Jahresende 2015 ebenfalls noch Förderanträge erarbeitet und eingereicht.

- e) Mit Schreiben der Regierung vom 18.09.2015 wurde die Stadt aufgefordert, die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016 bis zum 01. Dezember 2015 vorzulegen.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat im Vorfeld der laufenden und anstehenden Sanierungsmaßnahmen den Jahresantrag für das Programmjahr 2016 erarbeitet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der anliegenden Aufstellung „Erläuterung zum Jahresantrag 2016 mit Stand vom 05.11.2015, siehe Anlage 1.1 bis 1.2, aufgelistet.

Eine Vorbesprechung und Abstimmung der zu beantragenden Maßnahmen mit der Regierung von Oberbayern ist für den 10.11.2015 terminiert. Die laufenden und anstehenden Einzelmaßnahmen sind dem Sachgebiet „Städtebauförderung“ bereits weitestgehend bekannt und sind dem Grundsatz nach auch förderfähig.

Schwerpunkte der Städtebauförderung werden, wie in den vergangenen Jahren auch, die Umsetzung der noch ausstehenden Ordnungsmaßnahmen in der Spitalstadt sein. So sind die städtebaulichen Mehraufwendungen für die ZOB-Überdachung fördertechnisch noch aus zu finanzieren. Nach Fertigstellung der Bebauung der Baufelder W1 und W2 steht die Neugestaltung der Altmühlau im Bereich um den Herzogsteg mit der „Haisfischbar“ zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses als nächster Bauabschnitt an.

Die städtebaulichen Mehrkosten beim Ausbau und der Neugestaltung der Pedettstraße und der barrierefreie Ausbau der Inneren Westenstraße werden nach Vorliegen der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt.

Im Sanierungsgebiet 3 „Buchtalvorstadt“ steht die Neuordnung des freigemachten Areals Antonistraße 30 – 34 zur Entscheidung und Überplanung an.

Nach Sicherstellung der Finanzierung wird die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde 2016 u.a. mit den Arbeiten für den Umbau des bestehenden Gabrielgebäudes Leonrodplatz 2 beginnen. Nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über den Gemeindesaal kann der anteilige Baukostenzuschuss beantragt werden. Der Stadtrat hat seine grundsätzliche Bereitschaft, siehe Sitzungsvorlage 2015/116, bereits zugesichert.

Einige private Modernisierungsmaßnahmen sind in Vorbereitung. In wie weit diese im Kalenderjahr 2016 zu realisieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dafür ist wie jedes Jahr eine Pauschalposition in Ansatz gebracht worden.

Für die Modernisierung der Scheune am sog. „Scharfrichterhaus“ Neuer Weg 1 sind die Vorbereitungen restlos abgeschlossen. Es liegt auch bereits eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vor Erteilung der Bewilligung

der Regierung vor. Diese Maßnahme wurde mit dem ermittelten Kostenerstattungsbetrag im Jahresantrag berücksichtigt.

Das Kommunale Förderprogramm wird kontinuierlich weitergeführt. Die Verwaltung schlägt hier vor, das Programm um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ zu erweitern.

Nach Rücksprache bei der Regierung anlässlich der Diskussion „Läden zu Wohnungen“ und möglicher Steuerungsmöglichkeiten wurden wir auf das in Schrobenshausen seit einigen Jahren bestehende Förderprogramm, siehe Anlage 2, hingewiesen. Im Wesentlichen sind hierbei für Geschäftsflächen Förderungen analog unseres Kommunalen Programms eröffnet.

Unserer Standortbeauftragten, Frau Michel, könnte durch die Bereitstellung von Fördermitteln ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt an die Hand gegeben werden. Die gestartete „Serviceoffensive Einzelhandel“ mit Workshops u.a. zur Ladengestaltung und Barrierefreiheit beim Einkaufen könnte damit aktiv unterstützt und baulich umgesetzt werden.

2015 konnte der öffentlich-private Projektfond (frühere Bezeichnung Verfügungsfonds) durch Einzahlungen von Privaten und pro Eichstätt sowie mit flankierenden öffentlichen Mitteln mit 20.000 € für Projekte ausgestattet werden. Bekanntermaßen entscheidet die Strategieguppe über die Freigabe der über die Innenstadtmoderatorin eingereichten Anträge. Dieses aktive Beteiligen zur Belebung der Innenstadt soll durch die Fortführung des Projektfonds als Konstante etabliert und weiterentwickelt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltung in der Anlage „Erläuterungen zum Jahresantrag 2016“ vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2016 und die Vorausschau für die Fortschreibungsjahre 2017 mit 2019 zur Kenntnis und stimmt der Anmeldung zu.
2. Der Stadtrat ist mit der Erweiterung des Kommunalen Förderprogramms um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ einverstanden.

Entsprechend wird die Verwaltung beauftragt, mit der Regierung die weiteren Schritte für die Umsetzung in die Wege zu leiten. Die endgültige Beschlussfassung über das erweiterte bzw. zusätzliche Förderprogramm erfolgt im Rahmen einer eigenen Stadtratsvorlage.

3. Der Stadtrat ist mit der Bereitstellung des anteiligen kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten einverstanden.

Die Ansätze sind bei der Haushaltsaufstellung 2016 und folgende entsprechend anzumelden und zu berücksichtigen.

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Bedarfsmitteilung und den dazugehörigen Maßnahmenplan für das Programmjahr 2016 bei der Regierung von Oberbayern termingerecht vorzulegen.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2015/445)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an
Silvester 2015

Vorgang:

Nachdem in den Jahren vor 2007 im Rahmen von Feiern in der Silvesternacht in der Innenstadt, insbesondere im Bereich „Marktplatz“, immer Störungen, Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen der Gesundheit bzw. Verletzungen von anwesenden Personen auftraten, hat der Stadtrat in den Jahren 2007 bis 2011, 2013, 2014 den Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen (für Silvester 2012 wurde der Erlass einer Verordnung abgelehnt).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll nach Auffassung der Verwaltung für Silvester 2015 wieder eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage).

Von Anwohnern des „Marktplatzes“ werden nach wie eindringliche Appelle an die Stadt Eichstätt herangetragen, wieder eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz für die unmittelbar angrenzenden historischen Gebäude (z.B. mit denkmalgeschützten Giebeln aus Holz), aber auch auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung, polizeilich nicht erfassten Beschädigungen.).

In den letzten Jahren wurde der Erlass der Verordnung zwar immer dem Haupt- und Werkausschuss zur Vorberatung vorgelegt, aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Einstellung der Stadtratsmitglieder nicht mehr diskutiert und in der folgenden Stadtratssitzung beschlossen.

Weiteres Vorgehen:

Der Haupt- und Werkausschuss ist mit einer Entscheidung zum Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2015“ in der Stadtrats-sitzung am 26.11.2015 ohne (weitere) Vorberatung einverstanden.

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)
vom**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) - BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1
Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

**§ 3
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2016 außer Kraft.

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass die heute ausgeteilte Sitzungsvorlage über den „Erlass einer Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt“ (siehe vorstehenden Vorgang) zur Information dient. Die Behandlung der Angelegenheit erfolgt in der Stadtratssitzung am 26.11.2015.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 106a) (Vorlage 2015/499)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Gewerbliche Räume im Erdgeschoss des Anwesens Marktplatz 2

Niederschrift:

Stadtrat Bacherle bringt vor, dass allgemein bekannt ist, dass im Anwesen Marktplatz 2 im Erdgeschoss die bisherigen Ladengeschäfte „Nitsche“ und „Modeeck“ ein Dienstleister anmieten möchte. Er findet es unendlich schade, wenn diese Flächen für den Einzelhandel wegbrechen würden.

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass er die Auffassung von Stadtrat Bacherle teilt. Die Verwaltung ist in der Angelegenheit bereits aktiv geworden und steht in Verbindung mit der Universität und dem Hauseigentümer.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 106b) (Vorlage 2015/503)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Beleuchtung im Posthof

Niederschrift:

Stadträtin Gabler-Hofrichter weist darauf hin, dass mit dem Abbruch des „Beneheimes“ auch die Beleuchtung des Posthofes beseitigt wurde. Sie bittet die Verwaltung, für den Durchgang vom Domplatz zur Luitpoldstraße durch den Posthof wieder eine Beleuchtung zu installieren.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 106c) (Vorlage 2015/504)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bundesstraße 13;
Unterhaltsarbeiten nördlich Eichstätt

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger gibt folgende Pressemitteilung des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt zu Unterhaltsarbeiten auf der Bundesstraße 13 nördlich Eichstätt vom 11.11.2015 bekannt:

„Ab Montag, den 16.11.2015, führt das Staatliche Bauamt Ingolstadt auf der Bundesstraße 13 nördlich Eichstätt dringend erforderliche Unterhaltsmaßnahmen durch. Die Baustelle erstreckt sich von der Westenkreuzung bis zur Wegscheid.

Bedingt durch die Unterhaltsarbeiten ist die Bundesstraße 13 während der Bauzeit jeweils von 08:00 bis 15:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Umleitungsstrecke führt über die Staatsstraße 2225 (Spindeltal), sowie über die Kreisstraße EI 49 zum Schernfelder Kreisel und umgekehrt. Die Umleitungsstrecke ist in beiden Richtungen ausgeschildert.

Mit der Fertigstellung der Arbeiten ist voraussichtlich am 18.11.2015 zu rechnen.

Da die Arbeiten zum Teil witterungsabhängig sind, können sich bei schlechter Witterung die Termine verschieben.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis.“

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 106d) (Vorlage 2015/509)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Landschaftspflegeverband Eichstätt

Niederschrift:

Stadtrat Reinbold bringt vor, dass der Kreisausschuss des Landkreises Eichstätt beschlossen hat, einen Landschaftspflegeverband zu gründen. Er meint dass nicht versäumt werden darf, dass die Stadt Eichstätt Mitglied in diesem Gremium wird.

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass der Landschaftspflegeverband Thema der gestrigen Bürgermeisterversammlung war. Derzeit wird die Satzung dieser Institution geprüft. Anschließend wird der Landkreis Eichstätt auf alle Gemeinden zugehen und das Interesse an einer Mitgliedschaft abfragen. Seitens der Verwaltung wird ein Beitritt zum Landschaftspflegeverband positiv gesehen.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte